

Satzung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Buggenhagen

Aufgrund des §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V), des Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S 42; GS M- V Gl.Nr.90-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Buggenhagen vom 14.12 2006 und der 1.Änderung der Satzung vom 13.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen bzw. das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern werden durch die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (2) Grundsätzlich erfolgt eine Nummerierung mit Zahlen. Buchstabenzusätze sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
- (3) Die Hausnummern müssen als arabische Zahlen eindeutig lesbar sein.

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

Für die Ausführung der Hausnummernschilder ist keine Materialart vorgeschrieben. Auch ist das Aufbringen der Hausnummern auf Beleuchtungskörper zugelassen.

Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen und in einem gut lesbaren Zustand gehalten werden. An Häuserblöcken mit mehreren Eingängen ist an dem der Straße zugewandten Hauswandseite ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

Bei Grundstücken mit Vorgärten ist zusätzlich ein Nummernschild an dem Zugang von der Straße anzubringen, wenn die Sichtbarkeit von der Straße nicht gewährleistet ist.

§ 3

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Für das Beschaffen, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sowie den Austausch bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (3) Die ordnungsgemäße Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder wird durch die Gemeinde geprüft.
- (4) Die Hausnummernschilder sollten folgende Mindestgrößen haben:
 - a. bei einer einstelligen Zahl: 120/120 mm
 - b. bei einer zweistelligen Zahl: 150/120 mm
 - c. bei einer dreistelligen Zahl: 200/120 mm

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt (§5 (3) KV M – V).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf der amtlichen Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Buggenhagen, den 14.12.2007

Studier
Bürgermeister